

# **SATZUNG**

## **des Vereines PROPAK Austria**

**Vereinigung der industriellen Hersteller von  
Produkten aus Papier und Karton in Österreich**

**SATZUNG**  
**des Vereines PROPAK Austria-**  
**Vereinigung der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton in Österreich**

**§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines**

- 1) Der Verein führt den Namen „PROPAK Austria - Vereinigung der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton in Österreich“, im folgenden kurz „Vereinigung PROPAK Austria“ genannt.
- 2) Die Vereinigung PROPAK Austria hat ihren Sitz in Wien und erstreckt ihre Tätigkeit über das gesamte Bundesgebiet.

**§2 Zweck und Aufgabe des Vereines**

- 1) Die Vereinigung PROPAK Austria ist ein nicht auf Gewinn gerichteter Verein.
- 2) Zweck und Aufgaben der Vereinigung PROPAK Austria sind
  - Zusammenführung, Vertretung, Unterstützung, Abwicklung, Betreuung und Förderung von wirtschaftlichen, sozialen und humanitären Angelegenheiten von Branchen, Mitgliedern und Mitarbeitern;
  - Errichtung und Betreuung von Branchenverbänden, Berufsgruppen und Arbeitsgemeinschaften;
  - Vertretung der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton und ihrer Branchen im In- und Ausland;
  - Mitwirkung bei Branchenverbänden und Organisationen im nationalen und internationalen Bereich;
  - Vertretung der Mitglieder und Branchen in Arbeitgeberfragen im Zusammenwirken mit dem Fachverband PROPAK;
  - Förderung der Aus- und Weiterbildung;
  - Information der Mitglieder und Branchen;
  - Öffentlichkeitsarbeit für die industrielle Herstellung von Produkten aus Papier und Karton und Koordinierung der Aktivitäten der Branchen;
  - Kooperation mit dem Fachverband PROPAK, der WKÖ und anderen branchennahen Organisationen;
  - Pflege des Gemeinschaftsgeistes, Wahrung und Hebung des industriellen Standesbewusstseins;
  - Setzung von Maßnahmen, zur Erreichung des obigen Vereinszweckes;
  - Aufbringung und Verwaltung von Mitteln zu Erreichung des obigen Vereinszweckes.

### **§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:**

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- 1) Ideelle Mittel, wie Versammlungen, Veranstaltungen, Informationstätigkeit, Erhebungen, Statistiken, Interessenvertretung, Öffentlichkeitsarbeit.
- 2) Materielle Mittel, wie Mitgliedsbeiträge, projektbezogene Umlagen, Förderungsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, allfällige Subventionen, vereinseigene Unternehmungen, sonstige Zuwendungen.

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft:**

- 1) Mitglied der Vereinigung PROPAK Austria kann jede physische oder juristische Person werden, die
  - a) die Herstellung von Produkten aus Papier und Karton zum Gegenstand hat oder die dem Interessenskreis der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton angehört (ordentliche Mitglieder).
  - b) verwandten oder angrenzenden Branchen angehört oder an der Förderung der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton interessiert ist (außerordentliche Mitglieder)
  - c) für besondere Verdienste um die Vereinigung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft:**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur mit Wirkung zum 31. 12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Präsidenten mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Eine verspätete Austrittserklärung wird erst zum nächsten Termin wirksam.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vorstand ausgesprochen; Ausschlussgründe sind das Ende der Zugehörigkeit zur industriellen oder gewerblichen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton, bzw. zum bezüglichen Interessenskreis; die Eröffnung des Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes; aber auch gröbliche

Verletzung der Mitgliedspflichten, insbesondere ein Verstoß gegen die Interessen der Vereinigung PROPAK Austria.

Gegen den Ausschluss ist die binnen eines Monats zu erhebende Berufung des Betroffenen an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaftsrechte jedoch ruhen.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, das Stimmrecht auszuüben; ebenso steht ihnen das aktive und passive Wahlrecht zu. Juristische Personen werden durch ein Mitglied der Geschäftsführung, des Vorstandes oder der Aufsichtsrates vertreten. In der Generalversammlung dürfen Mitglieder ihre Rechte auch durch andere mit Vollmacht ausgewiesene Mitglieder ausüben.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, die Dienstleistungen der Vereinigung in Anspruch zu nehmen.
- 3) Mitglieder sind verpflichtet, die vorliegenden Satzungen, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane strikt einzuhalten und die Erreichung des Vereinszweckes nach Kräften zu fördern.

## **§7 Organe der Vereinigung PROPAK Austria**

Organe sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. das Präsidium;
- d. die Rechnungsprüfer;
- e. der Geschäftsführer.

## **§8 Die Generalversammlung:**

- 1) Die Generalversammlung wird von der Gesamtheit der der Vereinigung PROPAK Austria angehörigen Mitglieder gebildet. Die ordentliche Generalversammlung ist vom Präsidenten unter Mitteilung des Versammlungsortes und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Abhaltung einzuberufen. Der Versammlungsort und die Tagesordnung werden vom Präsidenten festgesetzt. Eine ordentliche Generalversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

- 2) Außerordentliche Generalversammlungen können vom Präsidenten jederzeit einberufen werden. Zwischen Einberufung und Abhaltung soll ein Zwischenraum von acht Tagen liegen. Die Tagesordnung ist in der Einladung bekannt zu geben. Über Antrag eines Zehntels der ordentlichen Mitglieder ist der Präsident verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 3) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder sein Stellvertreter.
- 4) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann am selben Tag, eine halbe Stunde später, eine zweite Generalversammlung abgehalten werden, die auf alle Fälle beschlussfähig ist. Sie ist jedenfalls beschlussfähig, wenn die Einladung samt der Tagesordnung in der Fachzeitschrift der Branche mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin veröffentlicht wurde.
- 5) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse - unbeschadet der Bestimmungen über die Auflösung der Vereinigung PROPAK Austria - mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle einer Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- 6) Über die Sitzungen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- 7) Der Generalversammlung stehen folgende Aufgaben zu:
  - a. Bestellung der Vorstandsmitglieder;
  - b. Entscheidung der ihr vom Vorstand zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten;
  - c. Entscheidung über Berufungen von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss;
  - d. Genehmigung einer Geschäftsordnung;
  - e. Änderung der Satzungen;
  - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - g. Wahl von Rechnungsprüfern, denen die Überprüfung der laufenden Geschäftsgebarung obliegt;
  - h. Genehmigung des Voranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Kassaberichtes;
  - i. Ehrung von um PROPAK verdienten Mitgliedern;
  - j. Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung PROPAK Austria.

## **§9 Der Vorstand:**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium (§10,1), sowie weiteren Mitgliedern. Wählbar sind nur physische Personen oder Vertreter von juristischen Personen, die ordentliche Mitglieder sind. Die Funktionsperiode des Vorstandes ist unbefristet.
- 2) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung. Dabei sollte, soweit dies im Interesse der Vereinigung PROPAK Austria liegt, auf Personalunion mit den Organen des Fachverbandes PROPAK Bedacht genommen werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Es kann auch jederzeit die Kooptierung eines Vorstandsmitgliedes für die laufende Funktionsperiode des Vorstandes erfolgen.
- 3) Die Vorstandssitzungen finden jeweils über Einladung des Präsidenten statt. Der Präsident ist verpflichtet, über Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern eine Vorstandssitzung unverzüglich einzuberufen.
- 4) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit mindestens eines Drittels aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 5) Die Sitzungseinladungen sind acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände an sämtliche Vorstandsmitglieder zu versenden. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder können auch Gegenstände verhandelt werden, die nicht auf der Tagesordnung aufscheinen.
- 6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das sämtlichen Vorstandsmitgliedern tunlichst binnen acht Tagen zuzumitteln ist.
- 7) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinigung PROPAK Austria. Er berät und beschließt alle Angelegenheiten desselben, soweit sie nicht der Generalversammlung, dem Präsidium oder der Geschäftsführung vorbehalten sind.
- 8) Der Vorstand ist berechtigt, die Erledigung bestimmter Geschäfte dem Präsidium bzw. einem hiezu gebildeten Ausschuss zu übertragen. Er bestellt zur Führung der laufenden Agenden einen Geschäftsführer, der seine Tätigkeit nach den Weisungen des Präsidiums und im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes auszuüben hat und seine Erledigungen selbst zeichnet. Eine allfällige Abberufung des Geschäftsführers obliegt ebenfalls dem Vorstand.

## **§10 Das Präsidium:**

- 1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Der Geschäftsführer ist kraft seiner Funktion zusätzlich Mitglied des Präsidiums.
- 2) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden vom Vorstand aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes bestellt. Dabei sollte, soweit dies im Interesse der Vereinigung PROPAK Austria liegt, auf Personalunion mit den Organen des Fachverbandes PROPAK Bedacht genommen werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Es kann auch jederzeit die Zuwahl eines Mitgliedes durch den Vorstand für die laufende Funktionsperiode des Präsidiums erfolgen. Zur Bestellung und Enthebung des Präsidenten und der Vizepräsidenten ist der Vorstand nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3) Die Vereinigung PROPAK Austria wird nach außen vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten vertreten. Dem Präsidenten obliegt ferner die Einberufung der Generalversammlung und die Einberufung des Vorstandes. Er führt in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen den Vorsitz. Er sorgt für die Vollziehung der von der Generalversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse. Bei Verhinderung des Präsidenten sind seine Aufgaben von einem Vizepräsidenten wahrzunehmen. Alle wesentlichen, den Bestand der Vereinigung betreffenden Rechtsakte, Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines müssen vom Präsidenten oder von einem Vizepräsidenten sowie vom Geschäftsführer gefertigt sein.
- 4) In besonders dringenden Fällen ist das Präsidium, notfalls auch der Präsident alleine, berechtigt, in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, selbst die erforderlichen Entscheidungen gegen nachträgliche Berichterstattung an den Vorstand zu treffen. Ferner obliegen dem Präsidium die ihm vom Vorstand gemäß §9 Ziffer 8 übertragenen Agenden. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **§11 Rechnungsprüfer**

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

## **§12 Geschäftsführung**

- 1) Die Führung der Geschäfte der Vereinigung PROPAK Austria erfolgt durch den Geschäftsführer, der vom Vorstand über Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Präsidium bestellt wird. Seine Rechte und Pflichten regeln sich nach den Bestimmungen seines Anstellungsvertrages.
- 2) Der Geschäftsführer übt seine Tätigkeit nach den Weisungen des Präsidiums und im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes selbständig auf unbestimmte Zeit aus und zeichnet seine Erledigungen selbst.
- 3) Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung der Geschäftsstelle. Das Personal der Geschäftsstelle wird von ihm im Einvernehmen mit dem Präsidium bestellt und untersteht dienstrechtlich dem Geschäftsführer.
- 4) Der Geschäftsführer zeichnet wesentliche Rechtsakte der Vereinigung gemeinsam mit dem Präsidenten.
- 5) Der Geschäftsführer ist auf Grund seiner Funktion Mitglied des Präsidiums.

## **§13 Schiedsgericht:**

- 1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern der Vereinigung PROPAK Austria zusammen. Je eines hiervon ist innerhalb einer vom Vorstand zu setzenden Frist von den beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese beiden Mitglieder wählen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- 4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.



**§14 Auflösung der Vereinigung PROPAK Austria:**

- 1) Die freiwillige Auflösung der Vereinigung PROPAK Austria erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung, und zwar mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
  
- 2) Diese Generalversammlung hat bei freiwilliger Auflösung auch darüber Beschluss zu fassen, was mit dem nach Abdecken der bestehenden Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögen zu geschehen hat, wobei die Mittel karitativen Zwecken, wie Unterstützung von sozialen und humanitären Angelegenheiten der Branche, Förderung von Ausbildung und Weiterbildung und sonstigen Projekten im Sinne des Vereinszweckes zuzuführen sind.